Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 05.10.2026 Drucksache 19/13392

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 07.08.2026

Bußgeldverfahren gegen 14-Jährigen wegen verpflichtender Teilnahme an „diversity München e. V.“-Workshop

Im Juli 2026 fand an einem Gymnasium im Landkreis Dachau eine Veranstaltung zu den Themen „Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität“ statt. Durchgeführt wurde sie vom Verein „diversity München e. V.“, der sich selbst als „LesBiSchwule und Trans* Jugendorganisation München“ bezeichnet. Die Schule stufte die Veranstaltung als Pflichtveranstaltung ein. Die Eltern eines 14-jährigen Schülers hielten ihren Sohn von der Teilnahme fern, weil sie eine fehlende weltanschauliche Neutralität befürchteten. Vorab gestellte Fragen zu Inhalten, Materialien und dem Überwältigungsverbot blieben unbeantwortet. Daraufhin wurde gegen den Schüler ein Bußgeldverfahren durch das Landratsamt eingeleitet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele Workshops oder schulische Veranstaltungen des Vereins diversity München e. V. sowie vergleichbarer Organisationen mit dem Schwerpunkt Geschlechtsidentität oder queere Themen fanden in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 an staatlichen und kommunalen Schulen in Bayern statt (bitte nach Schuljahr, Regierungsbezirk und Schulart aufschlüsseln)? 3

1.2 Welche genauen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu der konkreten Veranstaltung an dem Gymnasium im Landkreis Dachau am 10. Juli 2026 vor? 3

2.2 Welche Rolle spielte der Verein diversity München e. V. bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Landkreis Dachau? 3

2.1 Welche konkreten schriftlich dokumentierten Kriterien und welches Prüfverfahren gelten für die Auswahl und Beauftragung externer Partner im Bereich der Familien- und Sexualerziehung an bayerischen Schulen? 4

3.1 Welche konkreten Prüfschritte und Dokumentationspflichten bestehen, um sicherzustellen, dass Workshops des Vereins diversity München e. V. dem Verbot von Ideologisierung und Indoktrinierung sowie dem Überwältigungsverbot nach den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung entsprechen? 4

3.2 Sind nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die von externen Partnern eingesetzten Materialien und Methoden vor der Durchführung vollständig zu sichten und den Erziehungsberechtigten auf Anfrage vollständig zugänglich zu machen? ... 4

2.3 In welcher Höhe wurden dem Verein diversity München e. V. öffentliche Mittel ausgezahlt? ... 5

4. Wie bewertet die Staatsregierung rechtlich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gegen einen 14-jährigen Schüler, wenn die Eltern die Teilnahme rechtzeitig und begründet verweigert und zuvor eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hatten? ... 5

5. Inwieweit ist die Verpflichtung zur Teilnahme an Workshops von Organisationen mit öffentlich vertretenen politischen Forderungen zur Geschlechtsidentität und zum Familienrecht mit dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 126 Bayerische Verfassung vereinbar? ... 5

6. Wie viele Bußgeldverfahren wegen Fernbleibens von Veranstaltungen der Familien- und Sexualerziehung oder von externen Workshops wurden in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 in Bayern eingeleitet (bitte nach Schuljahr und nach Verfahren gegen Eltern bzw. gegen Schüler ab 14 Jahren aufschlüsseln)? ... 6

7. Welche Dienstaufsichtsbeschwerde wurde im konkreten Fall im Landkreis Dachau eingereicht und wie wurde darüber entschieden? ... 6

8.1 Plant die Staatsregierung verbindliche landesweite Qualitäts- und Neutralitätsstandards sowie eine zentrale Prüfungspflicht für externe Partner im Bereich der Familien- und Sexualerziehung? ... 6

8.2 Wie gedenkt die Staatsregierung Vorfälle wie aus dem Frühjahr an einer Oberschule im Landkreis Görlitz zu verhindern, bei dem im Rahmen einer externen Theaterprojektwoche unter Trägerschaft des Berliner Landesverbands der „Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken“ pornografische Bilder an Minderjährige ausgegeben wurden? ... 6

8.3 Welche konkreten Maßnahmen zur inhaltlichen und pädagogischen Kontrolle externer Partner plant die Staatsregierung, um solche Risiken künftig wirksam zu bekämpfen (bitte insbesondere ausführen, welche Standardisierung das StMUK bei diesen Lehrplaninhalten im Sinne von Schulleitungen und Eltern anbietet)? ... 6

Hinweise des Landtagsamts ... 7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 04.09.2026

1.1 Wie viele Workshops oder schulische Veranstaltungen des Vereins diversity München e. V. sowie vergleichbarer Organisationen mit dem Schwerpunkt Geschlechtsidentität oder queere Themen fanden in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 an staatlichen und kommunalen Schulen in Bayern statt (bitte nach Schuljahr, Regierungsbezirk und Schulart aufschlüsseln)?

Gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ vom 15. Dezember 2016 (KWMBl. 2017 S. 6; abrufbar unter www.gesetze-bayern.de[1]; im Folgenden: Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung) können die weiterführenden Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung auch außerschulische Experten ergänzend einbeziehen. Derartige Veranstaltungen werden von den Schulen im Rahmen der geltenden Vorgaben eigenverantwortlich organisiert. Eine Pflicht zur zentralen Anzeige oder Dokumentation einzelner schulischer Veranstaltungen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) besteht dabei nicht. Demzufolge erhebt das StMUK keine statistischen Daten zu Anzahl, Themen oder externen Beteiligten derartiger Veranstaltungen. Auf das in Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) niedergelegte Prinzip der eigenverantwortlichen Schule wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.2 Welche genauen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu der konkreten Veranstaltung an dem Gymnasium im Landkreis Dachau am 10. Juli 2026 vor?

2.2 Welche Rolle spielte der Verein diversity München e. V. bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Landkreis Dachau?

Die Fragen 1.2 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Am 10. Juli 2026 fand in der 5. und 6. Stunde an einem Gymnasium im Landkreis Dachau der 90-minütige Workshop „Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität“ für eine 8. Klasse statt. Der gleiche Workshop wurde zu anderen Terminen mit den Parallelklassen der 8. Jahrgangsstufe durchgeführt.

Der Workshop wurde mit dem externen Partner diversity München e. V. zum ersten Mal an der Schule durchgeführt.

Die an der Schule beauftragte Lehrkraft für Familien- und Sexualerziehung hat im Rahmen der Prüfung die Überzeugung gewonnen, dass der Workshop mit den dortigen Referenten geeignet ist, den Anliegen der Schule Rechnung zu tragen und die Vorgaben der Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung für die Schülerinnen und Schüler gewinnbringend umzusetzen. Die Lehrkraft hat sich vor der Veranstaltung

1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964/true

detailliert über den geplanten Ablauf informiert und war bei der Veranstaltung durchgehend anwesend, sodass sie bei Bedarf jederzeit hätte intervenieren können.

2.1 Welche konkreten schriftlich dokumentierten Kriterien und welches Prüfverfahren gelten für die Auswahl und Beauftragung externer Partner im Bereich der Familien- und Sexualerziehung an bayerischen Schulen?

3.1 Welche konkreten Prüfschritte und Dokumentationspflichten bestehen, um sicherzustellen, dass Workshops des Vereins diversity München e. V. dem Verbot von Ideologisierung und Indoktrinierung sowie dem Überwältigungsverbot nach den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung entsprechen?

3.2 Sind nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die von externen Partnern eingesetzten Materialien und Methoden vor der Durchführung vollständig zu sichten und den Erziehungsberechtigten auf Anfrage vollständig zugänglich zu machen?

Die Fragen 2.1, 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung regeln den Einsatz außerschulischer Experten umfassend (vgl. Antwort zu Frage 1.1).

Die bzw. der an einer Schule für Familien- und Sexualerziehung Beauftragte prüft das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung. Dadurch wird gewährleistet, dass das spezielle Angebot des externen Anbieters inklusive seines ggf. verwendeten Anschauungsmaterials, das im Unterricht zum Einsatz kommen soll, aber auch das Verhalten der externen Experten und die Art und Weise der Vermittlung im Rahmen der Unterrichtseinheit richtlinienkonform sind. Ideologisierung und Indoktrinierung sind untersagt. Auch externe Experten sind an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen festgelegt sind.

Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen (Art. 48 Abs. 3 BayEUG).

Hinsichtlich der zu verwendenden Unterrichtsmedien regelt Nr. 1.3.3 Sätze 3 ff. Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung u. a., dass bei der Auswahl audiovisueller Medien das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Altersstufe berücksichtigt werden. Kein Medium darf ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung im Unterricht eingesetzt werden. Die Inhalte der Medien müssen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen – wie sie auch in der Bayerischen Verfassung niedergelegt sind – übereinstimmen.

In der Regel werden die eingesetzten audiovisuellen Lehr- und Lernmittel den Erziehungsberechtigten im Vorhinein vorgestellt und erläutert. Soweit dies im Einzelfall einmal nicht erfolgen sollte, können die Erziehungsberechtigten dies bei Vorliegen eines berechtigten Interesses beantragen.

2.3 In welcher Höhe wurden dem Verein diversity München e. V. öffentliche Mittel ausgezahlt?

An den Verein diversity München e. V. wurden im Jahr 2025 1.052,00 Euro und im Jahr 2026 525,00 Euro, jeweils für Jugendleiter-Card-Schulungen, ausgezahlt.

4. Wie bewertet die Staatsregierung rechtlich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gegen einen 14-jährigen Schüler, wenn die Eltern die Teilnahme rechtzeitig und begründet verweigert und zuvor eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hatten?

In der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Abgeordneten und den persönlichkeits- und datenschutzrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten, ihre Identität und ggf. Vorwürfe gegen ihr Verhalten in schwebenden Verfahren nicht in die Öffentlichkeit zu ziehen, überwiegen die Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten vor Ort. Die Staatsregierung äußert sich daher ausdrücklich nicht unmittelbar zum Sachverhalt.

Allgemein ist festzuhalten:

Die vorsätzliche Verletzung der Teilnahmepflicht am Unterricht (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist eine Ordnungswidrigkeit (Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG). Eine 14-jährige Schülerin oder ein 14-jähriger Schüler ist für ihr bzw. sein Handeln ordnungswidrigkeitsrechtlich verantwortlich, wenn sie oder er zur Zeit der Tat nach ihrer bzw. seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG] i. V. m. § 1 Abs. 2, § 3 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz). Entzieht sich eine Schülerin bzw. ein Schüler willentlich und wissentlich der Teilnahmepflicht am Unterricht während der stundenplanmäßigen und/oder während einer außerhalb des stundenplanmäßigen, aber gleichwohl im Rahmen des Pflichtunterrichts stattfindenden Veranstaltung, begeht sie bzw. er eine Ordnungswidrigkeit. Die Kreisverwaltungsbehörde kann eine solche vorsätzliche Pflichtverletzung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch eine Geldbuße sanktionieren (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Schulleiterin oder den Schulleiter, die im Zusammenhang mit einer verpflichtend zu besuchenden Schulveranstaltung oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren erhoben wird, steht der Einleitung und Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen eine Schülerin oder einen Schüler nicht im Wege. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde hat weder aufschiebende Wirkung noch begründet sie als solche die Besorgnis der Befangenheit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

5. Inwieweit ist die Verpflichtung zur Teilnahme an Workshops von Organisationen mit öffentlich vertretenen politischen Forderungen zur Geschlechtsidentität und zum Familienrecht mit dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 126 Bayerische Verfassung vereinbar?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 3.1 und 3.2 verwiesen. Die Teilnahmepflicht bezieht sich auf den Unterricht bzw. die sonstige schulische Veranstaltung zur Familien- und Sexualerziehung. Die Rahmenbedingungen stellen sicher, dass das elterliche Erziehungsrecht gewahrt bleibt.

6. Wie viele Bußgeldverfahren wegen Fernbleibens von Veranstaltungen der Familien- und Sexualerziehung oder von externen Workshops wurden in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 in Bayern eingeleitet (bitte nach Schuljahr und nach Verfahren gegen Eltern bzw. gegen Schüler ab 14 Jahren aufschlüsseln)?

Dem StMUK liegen hierzu keine Daten vor.

7. Welche Dienstaufsichtsbeschwerde wurde im konkreten Fall im Landkreis Dachau eingereicht und wie wurde darüber entschieden?

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ist grundsätzlich keine Äußerung zu personenbezogenen Angelegenheiten oder konkreten Einzelfällen möglich.

8.1 Plant die Staatsregierung verbindliche landesweite Qualitäts- und Neutralitätsstandards sowie eine zentrale Prüfungspflicht für externe Partner im Bereich der Familien- und Sexualerziehung?

Eine zentrale Prüfungspflicht für externe Partner im Bereich der Familien- und Sexualerziehung ist nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 3.1 und 3.2 verwiesen.

8.2 Wie gedenkt die Staatsregierung Vorfälle wie aus dem Frühjahr an einer Oberschule im Landkreis Görlitz zu verhindern, bei dem im Rahmen einer externen Theaterprojektwoche unter Trägerschaft des Berliner Landesverbands der „Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken“ pornografische Bilder an Minderjährige ausgegeben wurden?

Bei der Durchführung von Schulveranstaltungen nach Art. 28 BayEUG, zu denen auch Projekttage und -wochen zählen, sind die allgemein gültigen schulrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Aufsichtspflicht nach § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) und § 5 Lehrerdienstordnung (LDO), ggf. die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (Art. 60a BayEUG) sowie die Vereinbarkeit mit den pädagogischen Vorgaben, wie etwa den Lehrplänen – aber auch den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung. Auch bei Einbeziehung von externen Personen bleibt die Aufsichtspflicht bei den jeweiligen Lehrkräften, diese stehen somit jederzeit als Ansprechpersonen zur Verfügung und können bei Bedarf selbstverständlich jederzeit eingreifen. Diese für bayerische Schulen bestehenden Richtlinien haben sich bewährt.

8.3 Welche konkreten Maßnahmen zur inhaltlichen und pädagogischen Kontrolle externer Partner plant die Staatsregierung, um solche Risiken künftig wirksam zu bekämpfen (bitte insbesondere ausführen, welche Standardisierung das StMUK bei diesen Lehrplaninhalten im Sinne von Schulleitungen und Eltern anbietet)?

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung regeln den Einsatz außerschulischer Experten umfassend. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2.1, 3.1, 3.2 und 8.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.